Statuten der Schützengesellschaft Kleineibstadt

Die am 18. März 1906 zu Kleineibstadt gegründete Schützengesellschaft hat in einer Generalversammlung nachstehende Statuten und Bestimmungen durch allgemeinen Beschluss angeordnet.

Allgemeine Bestimmungen:

1.

Die Schützengesellschaft Kleineibstadt hat den Zweck ihre Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen zu vereinigen und durch fortgesetzte Handhabung der Feuerwaffen und durch Förderung des Schützenmeisters im allgemeinen die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen. Als Übungszweck verbindet die Schützengesellschaft die gesellige Unterhaltung

2.

Die Auflösung der Schützengesellschaft erfolgt, wenn entweder a.) die Zahl der Mitglieder unter 5 herabgesunken ist, oder b.) die Generalversammlung der Gesellschaft Mitglieder die Auflösung der Gesellschaft beschließt.

zu einem früheren Beschluss ist die Stimmungsmehrheit von ¾ sämtliche Gesellschaftsmitglieder erforderlich.

3.

Bei Auflösung der Schützengesellschaft fällt das noch vorhandene Gesellschaftsvermögen der noch der Gesellschaft zuletzt angehörenden Mitgliedern zur Verfügung.

Organisation der Gesellschaft

4.

Die Gesellschaftsordnungen sind das Schützenmeistersamt; der Gesellschaftsausschuss und die Generalversammlung sämtlicher Gesellschaftsmitglieder die Zusammenatzung und der Wirkungskreis der Organisation richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

A. Das Schützenmeisteramt

5.

Die Leitung der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft und die Vertretung der letzteren nach äußeren steht dem Schützenmeister zu.

6.

Der hießigen Schützengesellschaft stehen zwei Schützenmeistern vor, welche der Militärzeit genüge geleistet haben und zugleich aktive Mitglieder sein müssen.

Die Wahl wird von den aktiven Mitgliedern in Generalversammlungen vorgenommen und entscheiden absoluter Stimmenmehrheit

7.

Die Funktion der Schützenmeister währt zwei Jahre.

Die in der Funktion älteren Schützenmeistern trifft jährlich das erste mal über der, durch das Los bestimmende aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt wobei der Austretende wieder wählbar ist.

8.

Der Schützenmeister kann aus erheblichen Gründen die Wahl sofort ablehnen oder seine Stelle vor Ablauf der zweijährigen Funktionszeit niederlegen.

Über die Erheblichkeit dieser Gründe entscheidet die Generalversammlung.

Dagegen ist die Gesellschaft befugt aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung einer ihr nicht entsprechenden Schützenmeisters seiner Funktion zu entheben und zu einer Neuwahl zuschreiten

In der Deshalb unberaubten Generalversammlung müssen über mindestens zwei Vierteile künfitiger Mitglieder anwesend sein und ¾ der Anwesenden für eine Neuwahl aussprechen.

B. Der Gesellschaftausschuss

9

Dem Schützenmeisteramt steht ein ständiger Ausschuss von vier Gesellschaftsmitgliedern zur Seite, welche von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird.

10.

Die Ausschussmitglieder sollen bloß den aktiven Mitglieder entnommen werden. Bezüglich der Funktionsdauer der Ausschussmitglieder und der Erneuerung des Ausschusses kommen die Bestimmungen §7 zur Anwendung.

11.

Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur mit Einladungen und unter den Vorsitz des Schützenmeisteramtes stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, welche das Schützenmeisteramt zu ihm bringt. Letzterer ist auch befugt einzeln Geschäfte oder auch eine ganze Kategorie von Geschäften einzubringen. Mitglieder des Ausschusses zu übertragen. Das Schützenmeisteramt ist von dem Beirat und die Zustimmung des Ausschusses gebunden.

- a.) Aufnahme von Gesellschaftsmitgliedern
- b.) Realisieren der Rechnung der Gesellschaft
- c.) Verfügung von Strafen gegen Mitglieder mit Ausnahme des gänzlichen Ausschusses und der Gesellschaft §22
 - d.) Geltend Verfügung, das der Gesellschaft zustehende Beschwerdenrechtes.
 - e.) Feststellung der jeweiligen Schießprogaramme
 - f.) Veranstaltung von gefälligen Unterhaltungen.

12.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist die Ladung sämtlicher Ausschussmitglieder und der Anwesenheit von mindesten zwei Ausschussmitgliedern nebst des Schützenmeisters und die Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Die Generalversammlung

13.

Die Generalversammlung wird berufen wenn aus wichtigen Gründen der Ausschuss es für geboten erachtet fällt oder wenn dieselbe von den dritten Teil der Gesellschaftsmitglieder verlangt wird.

Für jede Generalversammlung ist eine Tagesordnung zu entwerfen und müssen die Gesellschaftsmitglieder drei Tage zuvor in Kenntnis davon gesetzt sein.

14.

Die Leitung der Generalversammlung steht einen Schützenmeister zu 15.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist soweit für einzelne Fälle nicht etwas anders bestimmt ist die absolute Mayorität der Erschienenen erforderlich.

Aufnahme und Austritt der Mitglieder

16.

Zur Aufnahme in die Gesellschaft ist berechtigt nach zurückgelegten 18. Lebensjahr jeder unbescholdene Mann. Personen unter 18 Jahren kann der Beitritt zu den aktiven Mitgliedern niemals gefasst werden. Die Gesellschaft besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Jeder aktive und Ehrenmitglied ist berechtigt in jeder von der Gesellschaft veranstaltenden Schießen teil zu nehmen wenn das betroffene Mitglied eine normale Waffe benutzt, sodann sind die aktiven Mitglieder verpflichtet

- a.) während der bestimmenden Schießzeit zweimal monatlich den Schießstand zu besuchen.
- b.) aus der Schießtabelle den Nachweis zu liefern, dass es während eines Jahres hießigen Stand wenigstens 200 Schuss abgegeben hat. Die passiven Mitgliedern wird um sich nur als Gönner und Freunde des Vereins, weshalb dieselben auch nicht zum Schießen zugelassen werden können gleichfalls sind die passiven Mitglieder nicht wahlberechtigt.

17.

Jedes Aufnahmegesuch ist bei dem Schützenmeisteramt mündlich vorzubringen, der selbe hat es Ausschussmitgliedern binnen acht Tagen zur Kenntnis zu bringen, wird ein gesuch abgewiesen so kann es vor einem Jahr nicht erneuert werden. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Schützenemisteramtes durch Beschluss einer Generalversammlung ernannt werden. Bei der Schützengesellschaft ist ein Schreibbuch zu führen, hinwelchen sämtliche Mitglieder mit vor- und zu Name stand und Wohnort mit Angabe des Tages der Aufnahme oder Austrittes vorgetragen werden bei der Versammlung des letzteren.

18.

Die Aufnahmegebühr beträt 1 Mark der monatliche betrag 10 Pfennig Abänderungen hierüber unterliegen der Genehmigungen der Generalversammlung.

19.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur am Jahresausschluss geschehen und muss mündlich vorgebracht werden.

Führung der Geschäfte

20.

Die Leitung der Geschäfte kommt dem Schützenmeistern gemeinschaftlich oder nach einer bezüglich der Geschäftsteilung unter ihren getroffenen Einkunft zu. Ausfertigungen des Schützenmeisteramtes, welches auf den Beschlüssen des Ausschlusses berufen, müssen mit den Inhabern dieser Beschlüsse übereinstimmen und ist hierfür der die Ausfertigung unterziehenden Schützenmeister verantwortlich.

21

Über die Verhandlungen der Generalversammlung sowohl, mir auf des Beschlusses im Protokoll aufzunehmen und von den anwesende Schützenmeister und Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

Gesellschaftsdisziplin

22.

Die Handhabung der Disziplin in der Gesellschaft sowohl bei den Schießübungen wie auch bei anderen geselligen Veranstaltungen steht dem Schützenmeisteramtes zu. Bei Verhängung von Strafen ist deshalb von der Zustimmung des Ausschusses gebunden.

23.

Aus dies bezüglichen Strafen sind zulässig:

a.) Geldstrafen bis zu 3 Mark

b.) zeitweiliger oder gänzlicher Ausschluss aus der Gesellschaft.

Die Geldstrafen fallen der Schützenkasse zu. Ein Mitglied welches mit der Bezahlung einer Geldstrafe im Rückstand befindet ist bis gänzlicher Bezahlung von dem Besuch der Gesellschaft ausgeschlossen.

24

Wegen ungeziehmenden Benehmens können gleichfalls die disziplinarstrafen im sinne §22 zur Anwendung kommen.

25.

Die Verfügung einer Strafe kann nur nach vorgängiger Untersuchung der Sache durch den Ausschuss und nach Vernehmung des Beteiligten erfolgen.

26

Gegen Strafbeschlüsse des Ausschusses ist den verurteilten die Berufung an der nächsten Generalversammlung als letzter Instanz gestattet ist welche mit absoluter Stimmenmehrheit der hierbei erschienen Mitglieder über die Bestätigung Aufhebung oder Abänderung des angefechteden Strafbeschlusses entscheidet.

Verwaltung des Gesellschaftsvermögen

27.

Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögen liegt dem eigens dazu aufgestelltem kassier statt.

28.

Der Selbe hat alljährlich bis zum 15. Januar des vergangen Kalenderjahres anzufertigen und sofort in einer Versammlung vorzubringen.

29

Der Schützenmeister und der Ausschuss prüfen die Rechnung und nehmen den Kassensturz vor und legen die Rechnungen der Mitglieder zur Einsichtsnahme vor.

30.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe etweiger Erinnerungen berechtigt

Kleineibstadt, am 18. März 1906

Das Schützenmeisteramt:
Alfred Schulz 1. Schützenmeister
Ambros Dörflein 2. Schützenmeister
Anton Kestler Kassier und Schriftführer
Ambros Knobling Beisitzer

Gregor Rieß "
Gregor Schubert "
V. (Vinzenz) Süß "
Emil Wappes "
Vereinsdiener

Statuten des Schützen und Kriegervereins Kleineibstadt

Der am 18. März 1906 gegründete Schützenverein Kleineibstadt wird laut schriftliche Mitglieder Einweißung vom 1. Februar 1926 daheim gegründet, dass obiger Verein den Namen Schützen- und Kriegerverein führt.

§1
Zweck des Vereins
Der Schützen und Kriegerverein hat den Zweck die ... der Kameradschaft zwischen